

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
I/K2 (Wege- und externe Kosten, Maut,
Verkehr und Umwelt)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 0590900-4966 | F 0590900-243
E Rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

per Mail: maria.benedikt@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ.BMVIT-323.540/0049-I/K2	Rp 25579/09/12/DD/Sa	4966	22.10.2012
26.09.2012	Dr. Daniela Domenig		

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird (BStMG-Novelle); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird (BStMG-Novelle), im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens und nehmen dazu folgendermaßen Stellung:

Zu § 8c - Vermittlungsstelle:

Der Entwurf erklärt die Schienen-Control GmbH zur fakultativen Vermittlungsstelle bei Streitigkeiten zwischen Mautgläubiger und Mautdienstanbieter. Hier muss unbedingt sichergestellt sein, dass dadurch keine Zusatzkosten für Schienenbahnunternehmen entstehen.

Zur Ergänzung des § 9 Abs. 6 iVm § 15 Abs. 2 Z 4 - vorläufige Zuordnung:

Wichtig ist aus Sicht der Unternehmen, dass die bisherige Vorgangsweise der ASFINAG bzw. das aktuelle Prozedere der EURO-Emissionsklassen-Deklaration beibehalten werden kann. Die gesetzliche Verankerung, wonach in der Mautordnung weiterhin eine vorläufige Zuordnung von Fahrzeugen zu einer Tarifgruppe vorgesehen werden kann, wird daher begrüßt.

Zu § 20 Abs. 3 - neue Strafbestimmung:

Nach § 20 Abs. 3 des Entwurfs begehen Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 300,- Euro bis 3.000,- Euro zu bestrafen ist.

Der Strafraumen von 300,- Euro bis 3.000,- Euro steht in keinem adäquaten Verhältnis zum Unrecht(sgehalt) der Tat. Aus unserer Sicht ist daher die Mindeststrafe ersatzlos zu streichen und die Höchststrafe entsprechend zu reduzieren.

Wie den **Erläuterungen** zu entnehmen ist, deckt der neue Tatbestand sowohl das Unterlassen jeglichen Nachweises der EURO-Emissionsklasse, das Beibringen unzureichender Nachweise als auch das Beibringen eines zureichenden Nachweises für eine ungünstigere EURO-Emissionsklasse ab. In all diesen Konstellationen fehlt es am Nachweis, dass das Fahrzeug der Erklärung entspricht. *„Wird jedoch vom Zulassungsbesitzer ordnungsgemäß dargetan, dass das Fahrzeug in eine günstigere Tarifgruppe fällt als in die (irrtümlich) erklärte, so handelt es sich um einen hinreichenden Nachweis der erklärten Emissionsklasse, der eine Strafbarkeit ausschließt“.*

Diese Klarstellung wird begrüßt, da Fälle aus der Vergangenheit bekannt sind, in welchen dieser Sachverhalt ein Problem dargestellt hat (z.B. EURO 5 beantragt, EEV nachgewiesen).

Zusätzliche Forderungen

Zu § 9 - Mauttarife:


Wir wiederholen mit Nachdruck unsere langjährige Forderung nach einer eigenen Mautkategorie insbesondere für Autobusse und fordern eine ergänzende gesetzliche Ermächtigung in § 9 BStMG, wonach allgemein eine nach Fahrzeugkategorien differenzierte Tariffestsetzung vorgenommen werden kann.

Zu § 9 Abs. 9 und § 12 Abs. 3 - jährliche Valorisierung der Mauttarife:

Wir nehmen diese Änderung des BStMG auch zum Anlass, zum wiederholten Male für eine Streichung der in diesem Gesetz verankerten Verpflichtung der jährlichen Inflationsanpassung, insb. im Bereich der fahrleistungsabhängigen Maut, einzutreten. Durch die Verpflichtung zur Valorisierung der Mauttarife ist ein Zwang zur Tarifierhöhung entstanden, der abhängig von der jeweils aktuellen Wirtschaftsentwicklung nicht automatisch gegeben sein sollte.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin